

§1 Nutzung

- (1) Der Verein (vertreten durch den Mediathekar) stellt als Verleiher allen ordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern (Entleiher) unentgeltlich Medien aus der vereinseigenen Mediathek zur Verfügung, die diese ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen dürfen; die gewerbliche Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- (2) Es dürfen je Entleiher bis zu fünf Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. In Einzelfällen kann der Mediathekar davon abweichen.
- (3) Die Leihfrist pro Medium beträgt bis zu zwei Wochen. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass er eine Möglichkeit zur fristgerechten Rückgabe hat. In Einzelfällen kann der Mediathekar die Frist auf bis zu vier Wochen verlängern.
- (4) Für die Überschreitung der vereinbarten Dauer wird eine Überziehungsgebühr von pro Tag 0,50 € fällig. Diese Überziehungsgebühr wird vom Mediathekar in der Regel bar eingenommen und der Kasse des Vereins unverzüglich zugeführt. Der Entleiher erhält über die geleistete Überziehungsgebühr einen Beleg.
- (5) Für Abholung und Rücktransport der Medien ist allein der Entleiher zuständig.
- (6) Wollen mehrere Entleiher das gleiche Medium nutzen, so geschieht die Vergabe in der chronologischen Reihenfolge der Nachfragen beim Mediathekar. In begründeten Einzelfällen kann der Mediathekar davon abweichen.
- (7) Der Entleiher hat die Kenntnisnahme und die Einhaltung dieser Mediathekordnung per Unterschrift zu bestätigen und stimmt mit der Ausleihe den Regelungen der Mediathekordnung zu.

§2 Verlust und Beschädigung von Medien

- (1) Der Entleiher haftet für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der von ihm ausgeliehenen Medien.
- (2) Mit der Entgegennahme der Leih-Medien bestätigt der Entleiher, dass er sich von dem ordentlichen Zustand des Mediums überzeugt hat und das Medium keine offensichtlichen Fehler hat. Das Ergebnis ist mit Unterschrift fest zu halten; sollten Mängel vorliegen, sind diese ebenfalls bei Entgegennahme des Mediums sofort anzuzeigen und zu protokollieren.
- (3) Mit der Rücknahme der Leih-Medien bestätigt der Mediathekar, dass er sich von dem ordentlichen Zustand des Mediums überzeugt hat und das Medium keine neuen offensichtlichen Fehler hat. Das Ergebnis ist mit Unterschrift fest zu halten; sollten Mängel vorliegen, sind diese bei Entgegennahme des Mediums sofort anzuzeigen und zu protokollieren.
- (4) Der Mediathekar berichtet dem Gesamtvorstand über Verstöße gegen die Mediathekordnung und bei wiederholten Beschädigungen oder Verlust von Medien. Der Gesamtvorstand kann gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung Entleiher zeitweise oder auch gänzlich von der Nutzung der Mediathek ausschließen.

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Entleiher:

- die Anerkennung der Mediathekordnung,
- den Empfang von ____ Medien,
- sowie deren ordnungsgemäßen Zustands. Anderenfalls sind erkennbare Mängel hier aufzuführen:

(Ort, Datum)

(Mediathekar)

(Entleiher)